





die Achslast vorn  
bei Vorderradbereifung

7.50-16 AS Fr. 8PR:	2000 kg
7.50-18 AS Fr. 6PR:	1860 kg
10.0/75-15 Impl. 8PR:	1980 kg

das zulässige Gesamtgewicht bei der Reifenkombination

Räder vorn	hinten	oder hinten	kg
7.50-16 AS Fr. 8PR	9.5-44/12PR	9.5 R 44/8PR	5900
7.50-18 AS Fr. 6PR	9.5-48/8 PR		5900
7.50-18 AS Fr. 6PR	9.5-44/12PR	9.5 R 44/8PR	5760
7.50-18 AS Fr. 6PR	13.6-38/8 PR		5940
7.50-18 AS Fr. 6PR	16.9-30/6 PR		5920
10.0/75-15 Impl. 8PR	9.5-44/12PR	9.5 R 44/8PR	5880

bei allen übrigen genehmigten Bereifungen 6000 kg betragen; die zulässige Achslast hinten hat je nach Hinterradbereifung den unter Nr. 5 in der Tabelle angegebenen Wert in kg. Das Fahrzeug ist in diesem Fall mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift "25 km", wie sie in § 58 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, zu kennzeichnen.

- e) Beim Transport von einachsigen Anhängern, die in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden und mit einem Geschwindigkeitsschild mit der Aufschrift "25 km" (entsprechend § 58 Abs. 1 StVZO) gekennzeichnet sind, hat je nach Hinterradbereifung das zulässige Gesamtgewicht den unter Nr. 6 und die zulässige Achslast hinten den unter Nr. 7 in der Tabelle angegebenen Wert in kg.

	1	2	3	4	5	6	7
9.5-48/8PR (Michelin)		W8x48	5660	4040	4040	5660	4040
9.5 R 48/8PR (Kleber)							
9.5-44/12PR (Dunlop)		W8x44	5520	3900	3900	5520	3900
9.5 R 44/8PR (Kleber)							
13.6-38/8PR	W11x38		5440	3820	4080	5700	4080
13.6 R 38/8PR	W12x38						
16.9-34/6PR	DW14x34		5650	4030	4310	5930	4310
16.9 R 34/6PR	W15Lx34						
16.9-30/6PR	DW14x30		5420	3800	4060	5680	4060
16.9 R 30/6PR							
18.4-30/6PR	DW14x30		5860	4240	4530	6000	4530
18.4 R 30/6PR	W15Lx30						
16.9-34/8PR	DW14x34		6000	4760	5090	6000	5090
16.9 R 34/8PR	W15Lx34						

bei Ausrüstung mit Sicherheitsrahmen:

- f) Bei Verwendung von Belastungsgewichten oder Anbaugeräten beträgt die zulässige Stützlast an der Anhängerkupplung bei Hinterradbereifung bei mitgeführtem Einachsanhänger mit Geschwindigkeitsschild "25 km"

9.5-48 oder 9.5 R 48	1030 kg	1030 kg
9.5-44 oder 9.5 R 44	940 kg	940 kg
13.6-38 oder 13.6 R 38	870 kg	1090 kg
16.9-34 oder 16.9 R 34	1010 kg	1200 kg
16.9-30 oder 16.9 R 30	900 kg	1120 kg
18.4-30 oder 18.4 R 30	1200 kg	1200 kg
16.9-34 oder 16.9 R 34	1200 kg	1200 kg

Hierbei darf eine Mindestvorderachslast von 20 % des Leergewichts nicht unterschritten werden.

bei Ausrüstung mit Sicherheitskabine:

- g) Bei Verwendung von Belastungsgewichten oder Anbaugeräten beträgt die zulässige Stützlast an der Anhängerkupplung bei Hinterradbereifung bei mitgeführtem Einachsanhänger mit Geschwindigkeitsschild "25 km"

9.5-48 oder 9.5 R 48	920 kg	920 kg
9.5-44 oder 9.5 R 44	830 kg	830 kg
13.6-38 oder 13.6 R 38	760 kg	980 kg
16.9-34 oder 16.9 R 34	900 kg	1090 kg
16.9-30 oder 16.9 R 30	790 kg	1010 kg
18.4-30 oder 18.4 R 30	1090 kg	1090 kg
16.9-34 oder 16.9 R 34	1090 kg	1090 kg

Hierbei darf eine Mindestvorderachslast von 20 % des Leergewichts nicht unterschritten werden.

- h) Bei Fahrten auf öffentlichen Straßen sind Spurweiten vorn: bis höchstens 1800 mm und

hinten:	bei Bereifung	bis höchstens
	9.5-48 oder 9.5 R 48	1888 mm
	9.5-44 oder 9.5 R 44	1880 mm
	13.6-38 oder 13.6 R 38	1785 mm
	16.9-34 oder 16.9 R 34	1701 mm
	16.9-30 oder 16.9 R 30	1701 mm
	18.4-30 oder 18.4 R 30	1663 mm zulässig.

- i) Für Fahrten auf öffentlichen Straßen ist zu beachten:

Die Frontscheibe muß stets geschlossen sein.

Der vordere Leuchtenträger muß so eingestellt sein, daß der Abstand des äußeren Randes der Lichtaustrittsfläche der Scheinwerfer von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses 400 mm nicht überschreitet.

Bei Verstellung der Spurweite der Hinterachse müssen gegebenenfalls die Radabdeckungsverbreiterungen angebracht werden, so daß die Laufflächen der Reifen stets überdeckt sind.

Bei Ausrüstung mit den zusätzlichen vorderen lichttechnischen Einrichtungen außerdem unter i):

Die höher angebrachten vorderen lichttechnischen Einrichtungen dürfen nur dann eingeschaltet werden, wenn die unteren gleichen Einrichtungen durch Anbaugeräte verdeckt sind. Bei eingeschalteten oberen Scheinwerfern darf eine Fahrgeschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden.

Bei Ausrüstung mit zusätzlichen Schlußleuchten außerdem unter i):

Die zusätzlichen Schlußleuchten müssen eingeklappt und ausgeschaltet sein, wenn das Fahrzeug ohne über den seitlichen Fahrzeugumriff hinausragende Anbaugeräte betrieben wird.

Es wird bescheinigt, daß der vorstehende Text mit den Angaben in der Allgemeinen Betriebslaubnis Nr. 9938 und dem Nachtrag III. übereinstimmt.

Marktoberrdorf, ..... X. Fendt & Co. .....  
Datum Unterschrift

39801/39802

289A-1.2